

Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Verfahrensunterlage

Titel: Rahmenbeschreibung Personelle Betriebsorganisation
Autor: BfS
Erscheinungsjahr: 2004
Unterlagen-Nr.: G 187
Revision: 00
Unterlagenteil:



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 1 Aufgabe/Geltungsbereich | 2 |
| 2 Organisationseinheiten | 3 |
| 3 Aufgabenbeschreibungen | 3 |
| 3.1 Werksleitung | 3 |
| 3.2 Strahlenschutz | 4 |
| 3.3 Objektschutz | 4 |
| 3.4 Stilllegungsbetrieb | 5 |
| 3.5 Bergbautechnik | 5 |
| 3.6 Technische Infrastruktur | 5 |
| 3.7 Sonstige Organisationseinheiten | 6 |
| 3.7.1 Betriebsgeologie | 6 |
| 3.7.2 Betriebsmarkscheiderei | 6 |
| 3.8 Stabstelle Arbeitssicherheitlicher Dienst (ASD) | 6 |
| 4 Bestellte Personen | 6 |
| 5 Aufgabendurchführung | 7 |
| 5.1 Zusammenarbeit und Informationsfluss | 7 |
| 5.2 Betriebliche Regelungen | 7 |
| 5.3 Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals | 7 |
| 5.4 Fremdpersonal | 7 |
| 6 Bereitschaftsdienst | 8 |

Anhang: Organisationsplan

Gesamtseitenzahl: 9

1 Aufgabe/Geltungsbereich

Im Rahmen der Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) werden in den Grubengebäuden der Schachtanlagen Bartensleben und Marie Verfüll- und Verschließmaßnahmen durchgeführt. Die Stilllegung endet mit der Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Aufsicht. Nach Abschluss der Stilllegungsmaßnahmen wird die Tagesoberfläche gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) wieder nutzbar gemacht. Es kann entweder ein Rückbau der übertägigen Anlagen mit nachfolgender Rekultivierung der Betriebsflächen oder eine anderweitige Nutzung erfolgen.

Diese Rahmenbeschreibung „Personelle Betriebsorganisation“ beschreibt die personellen Regelungen und organisatorischen Maßnahmen der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE), die für den Stilllegungsbetrieb des ERAM erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere:

- Aufführung der Funktionsträger, die der Genehmigungsbehörde oder der nach Planfeststellungsbeschluss zuständigen Behörde namentlich benannt werden müssen
- Darstellung der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche sowie der Weisungsbefugnisse
- Schematische Darstellung der DBE-Betriebsorganisation in einem Organisationsplan.

Der Umfang der personellen Regelungen und organisatorischen Maßnahmen wird durch die jeweils durchzuführenden Arbeiten und den Anlagenzustand bestimmt.

Die Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für das ERAM und die Überwachung der DBE sind nicht Gegenstand dieser Unterlage.

2 Organisationseinheiten

Für die sichere und planmäßige Führung des Betriebes ist der Werksleiter und als sein Stellvertreter der Leiter der Organisationseinheit Stilllegungsbetrieb verantwortlich.

Die weiteren wesentlichen Organisationseinheiten der DBE- Betriebsorganisation für die Stilllegung des ERAM, die als Betriebsabteilungen geführt werden, sind

- Strahlenschutz,
- Objektschutz,
- Stilllegungsbetrieb,
- Bergbautechnik.

Weitere Organisationseinheiten sind die Technische Infrastruktur, die Betriebsgeologie, das Qualitätsmanagement und die Betriebsmarkscheiderei sowie der arbeitssicherheitliche Dienst, der als Stabsstelle geführt wird.

Die Weisungsbefugnis ergibt sich aus dem Organisationsstrang gemäß Anhang.

3 Aufgabenbeschreibungen

Nachfolgend werden die Aufgaben des Werksleiters und der ihm nachgeordneten Organisationseinheiten dargestellt. Bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen können weitere Organisationseinheiten eingerichtet werden bzw. kann die Organisation entsprechend den jeweiligen Betriebszuständen bei der Stilllegung zurückgeführt werden.

3.1 Werksleitung

Der Werksleiter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsbefugt sowohl gegenüber allen im ERAM Beschäftigten wie auch betriebsfremden Personen auf dem Werksgelände; dies gilt auch gegenüber Mitarbeitern des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), soweit diese ihm gegenüber nicht selbst weisungsbefugt sind.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten der Werksleitung für den Betrieb des ERAM unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der geltenden Genehmigungen und Anordnungen
- Führung des Gesamtbetriebes über und unter Tage
- Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben aus den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen der Leiter von nachgeordneten Organisationseinheiten

- Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse sowie Überwachung der Tätigkeiten des Betriebspersonals
- Festlegung von Zielen, Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Betriebspersonals
- Erhaltung des für das Betriebspersonal erforderlichen Ausbildungsstandes
- Leitung des Einsatzstabes und Ergreifen sofortiger Maßnahmen bei Grubenunfällen, Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen
- Vertretung des Betriebes im Rahmen des Behördenverkehrs, insbesondere zur Erfüllung der Meldepflichten
- Bestellung ihm nachgeordneter Personen nach Bundesberggesetz (BBergG)
- Organisation des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems
- Organisation des Rettungswerks
- Leitung des arbeitssicherheitlichen Dienstes
- Führung und Aktualisierung des Zechenbuches

3.2 Strahlenschutz

Zu den wesentlichen Aufgaben der Organisationseinheit „Strahlenschutz“ gehören:

- Durchführung von personen-, gegenstands-, anlagen- und umgebungsbezogenen radiologischen Messungen
- Dokumentation und Auswertung radiologischer Messungen
- Erarbeitung Organisation des Strahlenschutzregimes
- Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb im Strahlenschutz geltenden einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der Genehmigungen und Anordnungen
- Mitwirkung bei der Planung der betrieblichen Maßnahmen im Hinblick auf den Strahlenschutz

3.3 Objektschutz

Durch eine vom BfS bestellte Person des Betriebes ERAM erfolgt die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung des Wachdienstes und des Betriebspersonals, soweit diesem sicherheitsrelevante Aufgaben übertragen werden. Diese Person ist weiterhin verantwortlich für die Durchführung und Überwachung sämtlicher sicherungsrelevanter Maßnahmen. Sie ist der Organisationseinheit „Objektschutz“ zugeordnet und dem Werksleiter unterstellt.

3.4 Stilllegungsbetrieb

Zu den wesentlichen Aufgaben der Organisationseinheit „Stilllegungsbetrieb“ gehören:

- Durchführung von Dekontaminationsarbeiten
- Durchführung innerbetrieblicher Transporte von radioaktiven Betriebsabfällen
- Endlagerung radioaktiver Betriebsabfälle
- Führung der Abfalldokumentation
- Organisation und Durchführung des Verfüllbetriebes

3.5 Bergbautechnik

Zu den wesentlichen Aufgaben der Organisationseinheit „Bergbautechnik“ gehören:

- Durchführung aller infrastrukturellen bergmännischen Arbeiten
- Betrieb und Instandhaltung der Schachtförderanlagen, sonstiger bergbaulicher Fördereinrichtungen sowie der Wettertechnik im Grubengebäude
- Betrieb und Instandhaltung der Schächte
- Überwachung und Durchführung der Sprengarbeit
- Umsetzung von der Bergbausicherheit dienenden Maßnahmen einschließlich Brandschutz

3.6 Technische Infrastruktur

Zu den wesentlichen Aufgaben der Organisationseinheit „Technische Infrastruktur“ gehören:

- Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, Systemen und Komponenten der Maschinen-, Elektro-, Leit- und Nachrichtentechnik
- Instandhaltung baulicher Anlagen und zugehöriger technischer Einrichtungen
- Verantwortung für den Brandschutz über Tage
- Abfallwirtschaft
- Betrieb der Zentralen Warte

3.7 Sonstige Organisationseinheiten

3.7.1 Betriebsgeologie

Die wesentlichen Aufgaben der Betriebsgeologie sind:

- Durchführung aller geologischen hydrologischen Beweissicherungs-, Überwachungssicherungs-, Überwachungs-, Betriebs- und Dokumentationsaufgaben

3.7.2 Betriebsmarkscheiderei

Die wesentlichen Aufgaben der Betriebsmarkscheiderei sind:

- Durchführung aller markscheiderischen, geotechnischen und geomechanischen Beweissicherungs-, Überwachungs-, Betriebs- und Dokumentationsaufgaben

3.8 Stabstelle Arbeitssicherheitlicher Dienst (ASD)

Die Stabstelle ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes nach § 4 ASi- BVO wie z. B. die Beratung des Führungspersonals bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung und ist dem Werksleiter unterstellt.

4 Bestellte Personen

BfS bestellt den Werksleiter der DBE als verantwortliche Person nach § 58 Abs. Nr. 2 BBergG und als verantwortliche Person im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz (AtG). Dieser ist je nach Ausgestaltung der Bestellung berechtigt, weitere verantwortliche Personen nach BBergG zu bestellen, soweit sie für die sichere und planmäßige Führung des Betriebes erforderlich sind. Der Leiter der Organisationseinheit Stilllegungsbetrieb wird vom BfS für die Vertretung des Werksleiters als verantwortliche Person im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG bestellt. BfS bestellt weiterhin gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV den Strahlenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter.

Ferner bestellt BfS den Werksleiter als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG sowie weitere Personen als verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SprengG. Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4a SprengG werden nur Personen bestellt, die im Besitz eines behördlichen Befähigungsscheines sind. Dies gilt auch für verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4a SprengG sind.

Sofern nicht dem Werksleiter übertragen, bestellt BfS die nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen verantwortlichen Personen.

5 Aufgabendurchführung

5.1 Zusammenarbeit und Informationsfluss

Die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen den Organisationseinheiten basiert auf gegenseitiger Beteiligungs- und Mitwirkungspflicht sowie Zustimmungsabhängigkeit in allen Fragen, in denen die Zuständigkeit oder die Belange einer anderen Organisationseinheit berührt werden oder spezielle Sachkunde benötigt wird. Es wird unterschieden zwischen federführenden und zu beteiligenden Organisationseinheiten, wobei die federführende Organisationseinheit insbesondere die Beteiligung zuständiger Stellen und die Koordination des Ablaufes sicherzustellen, die Arbeitsergebnisse gegenüber anderen Stellen zu vertreten sowie ggf. Entscheidungen herbeizuführen hat. Die Entscheidungsbefugnisse von Personen sind dabei stets auf ihr Aufgabengebiet begrenzt. Sind mehrere Personen nebengeordneter Organisationseinheiten an einer Entscheidung beteiligt, so trägt jeder Beteiligte die Verantwortung für seinen Beitrag und eine Mitverantwortung für die gemeinsame Entscheidung, falls diese von seiner Zustimmung abhängt.

5.2 Betriebliche Regelungen

Der Rahmen für die Durchführung aller Arbeiten ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie den Genehmigungen und Anordnungen.

Sämtliche sicherheitlich bedeutsamen betrieblichen Regelungen sind im Zechenbuch sowie in einem hierarchisch abgestuften System von Anweisungen enthalten. Sofern gefordert, werden für einzelne Anlagenteile/Bauwerke Betriebsbücher/Prüfhandbücher geführt. Diese enthalten u. a. alle wesentlichen Angaben über Art und Umfang von wiederkehrenden Prüfungen.

5.3 Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals

Das Betriebspersonal verfügt über das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachwissen, dessen Erwerb durch entsprechende Fachkundennachweise bestätigt ist. Zur Erhaltung und Aktualisierung der erworbenen Qualifikation werden regelmäßige Schulungen und Unterweisungen auf den Gebieten Strahlenschutz, Arbeitsschutz und zur Durchführung von Wartung und Instandhaltung der betrieblichen Anlagen durchgeführt. Das Führungspersonal sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Vorgaben des Werksleiters für die erforderliche Aus- und Fortbildung des ihm unterstellten Betriebspersonals.

5.4 Fremdpersonal

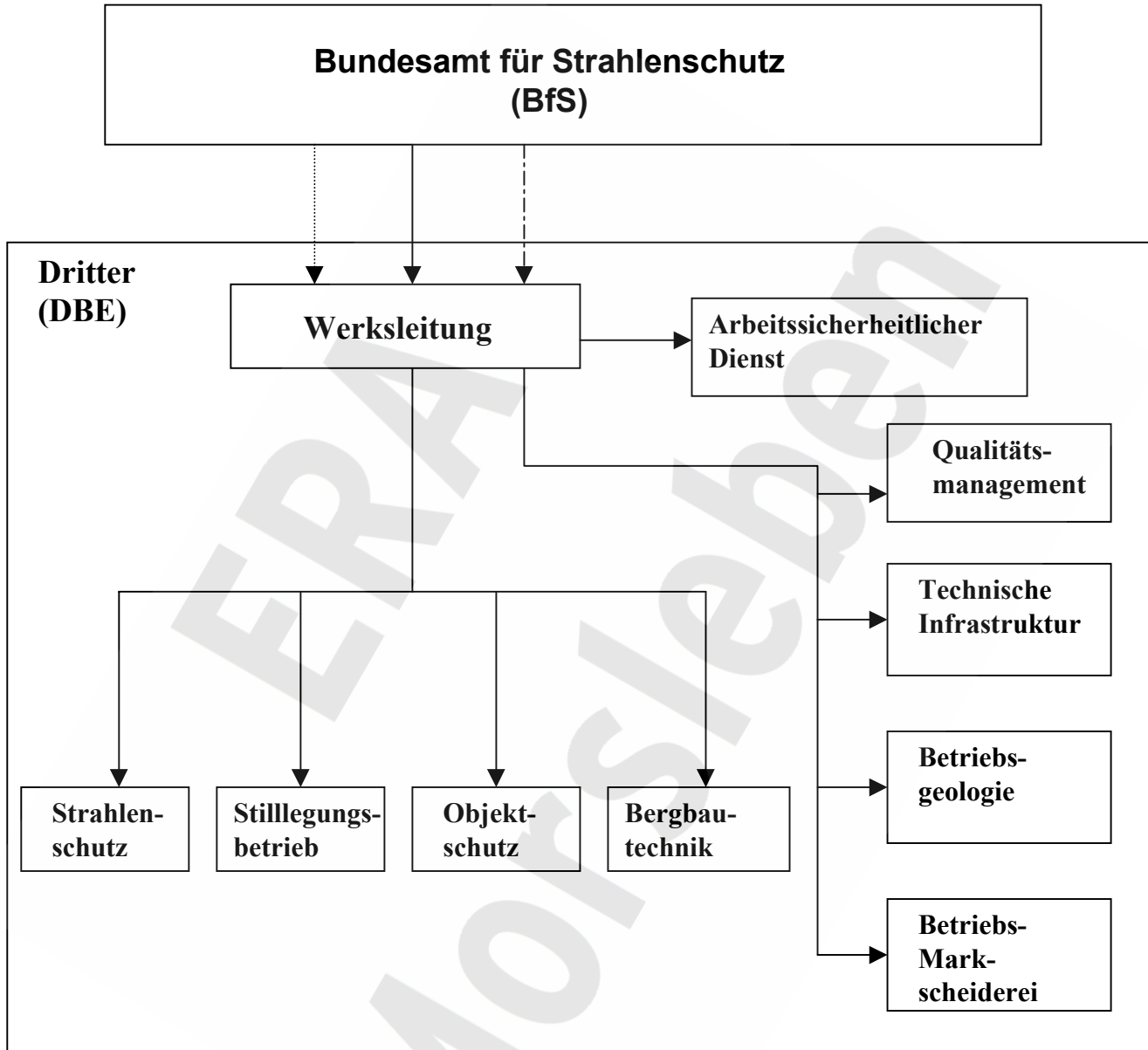
Die Verantwortung für den Einsatz von Fremdpersonal trägt grundsätzlich die jeweilige Organisationseinheit, die es anfordert.

6 **Bereitschaftsdienst**

Während der normalen Arbeitszeit ist jede Schicht mit dem Werksleiter oder dem Leiter der Organisationseinheit „Stilllegungsbetrieb“ oder einer anderen vom Werksleiter benannten Person besetzt. Für die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der normalen Arbeitszeit ist abhängig vom Bedarf eine ständige Rufbereitschaft eingerichtet. Der Bereitschaftsplan liegt beim Diensthabenden in der ständig besetzten Zentralen Warte vor. Der Bereitschaftshabende ist in angemessener Zeit, die im Zechenbuch festgelegt wird, vor Ort verfügbar.

ERA
Morsleben

Organisation des ERAM für die Stilllegung



—————> **Organisationsstrang**

- - - - -> **Bergrechtliche Verantwortung
gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG**

.....> **Atomrechtliche Verantwortung
gemäß § 9b Abs. 4 AtG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG**